

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Jossi AG legt diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ihrem gesamten Einkauf zugrunde. Sie gelten vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung als anerkannt.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

### 2. Bestellungen

- 2.1 Nur von Jossi AG schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen erlangen lediglich Gültigkeit, wenn sie von der Jossi AG schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 Kommt Jossi AG innert 5 Tagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten zu, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen.

### 3. Weitervergebung an Dritte

- 3.1 Die gesamthafte oder teilweise Weitervergebung der Bestellung von Jossi AG durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Jossi AG nicht zulässig. Im Falle der genehmigten Weitervergebung von Bestellungen an Dritte hat der Lieferant aber für die Einhaltung sämtlicher Qualitäts- und Konformitätsanforderungen der gelieferten Waren sowie auch in Bezug auf die übrigen Pflichten gegenüber der Jossi AG einzustehen, wie wenn er die Ware selber hergestellt und geliefert hätte.

### 4. Preise

- 4.1 Die angegebenen Preise gelten als Festpreise.

### 5. Lieferzeit

- 5.1 An dem als Liefertermin vereinbarten Datum hat die Lieferung bei Jossi AG einzutreffen.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies Jossi AG sofort unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3 Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Jossi AG zulässig und als solche zu bezeichnen.

### 6. Mengentoleranz

- 6.1 Mehr- oder Minderlieferung gegenüber der Bestellung darf nur mit vorgängiger, ausdrücklicher Zustimmung von Jossi AG erfolgen.

### 7. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1 Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 7.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung wird Gefahrenübergang bei Eintreffen am Bestimmungsort (in der Regel bei Jossi AG) angenommen.
- 7.3 Die Transportversicherung ist dem Lieferanten anheimgestellt.
- 7.4 Der Lieferant ist für die sachgemässe Verpackung verantwortlich.

### 8. Garantie und Haftung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelungen etc., wie z.B. den Vorschriften des SEV, SVDB, der SUVA am Bestimmungsort entsprechen.
- 8.2 Der Lieferant leistet für seine Lieferungen die Garantie, dass er kostenfrei allfällige Mängel umgehend behebt oder Jossi AG mangelfreien Ersatz liefert. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten ist Jossi AG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst beheben zu lassen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen. Sollte eine Mängelbehebung nicht möglich oder verhältnismässig sein, hat der Zulieferer der Jossi AG den gesamten aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist überdies für alle Mangelfolgeschäden haftbar. Diese Haftung wird hiermit auch gegenüber geschädigten Drittpersonen direkt übernommen. Von der Haftung für Mangelfolgeschäden kann sich der Lieferant nur befreien, sofern er nachweist, dass ihn bezüglich der Mangelhaftigkeit keinerlei Verschulden trifft. Hierbei hat er sich auch das Verschulden von allfälligen Unterlieferanten oder Hilfspersonen anrechnen zu lassen.

- 8.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile und Produkte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist dauert, sofern nichts anderes vereinbart, 24 Monate. Sie beginnt mit Eintreffen der Lieferung bei der Jossi AG.
- 8.5 Für die Ersatzlieferung und die Ausbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten, wie für den Liefergegenstand selbst. Mit Ersatzlieferung oder Instandstellung bzw. Reparatur beginnt dabei die Garantie auf die Ersatzlieferung oder die ausgeführte Reparaturarbeit und die ersetzten Teile neu zu laufen.

### 9. Rechnung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind Jossi AG im Doppel mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen.
- 9.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 60 Tage nach Erhalt bzw. Abnahme der Ware. Vorbehalten bleibt eine Verrechnung mit fälligen Gegenforderungen.
- 9.3 Forderungsabtretungen sind nur zulässig, sofern ihnen Jossi AG ausdrücklich zugestimmt hat.

### 10. Prüfung der Lieferung, Mängelrügen

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, prüft Jossi AG innert angemessener Frist die Lieferungen und meldet allfällige Mängel dem Lieferanten. Absolute Fristansetzungen für die Anbringung von Mängelrügen werden von Jossi AG nicht anerkannt.
- 10.2 Geleistete Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

### 11. Materialbeistellung

- 11.1 Für Bestellungen, bei welchen eine Materialbeistellung vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge anzufordern.
- 11.2 Das gelieferte Material darf nur für die Ausführung einer entsprechenden Bestellung verwendet werden.
- 11.3 Das Beistellmaterial wird kostenlos angeliefert.

### 12. Werkzeuge und Modelle

- 12.1 Werkzeuge und Modelle, die von Jossi AG dem Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. ganz oder teilweise von Jossi AG bezahlt werden, dürfen nicht für die Ausführung von Aufträgen Dritter verwendet werden.
- 12.2 Sie sind zweckmässig zu lagern und zu warten. Sie sind überdies durch den Lieferanten angemessen zu versichern, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 Eine Liquidation der Werkzeuge, Datenträger etc. darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis von Jossi AG erfolgen.

### 13. Technische Unterlagen und Geheimhaltung

- 13.1 Alle Angaben, Zeichnungen etc., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von Jossi AG überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein etwaiges Urheberrecht steht Jossi AG zu. Auf Verlangen sind Jossi AG alle Unterlagen samt allen Abschnitten oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Lieferant Jossi AG ohne Aufforderung die Unterlagen auszuhändigen.
- 13.2 Abgegebenen CAD-Modelle (dxf, Step, etc.) sind in eigener Verantwortung zu verwenden. Die Modelle unterliegen keinem automatischen Änderungsprozess und sind nicht auf Übereinstimmung mit den Zeichnungen überprüft, d.h. massgebend sind die abgegebenen Zeichnungen, nicht das CAD-Modell.
- 13.3 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln. Auch Angaben, bei denen der Name Jossi AG nicht genannt wird, sind untersagt.

### 14. Patentverletzung

- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten oder angebotenen Gegenstände keinerlei Patent- oder andere Schutzrechte Dritter verletzt.

### 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Gerichtsstand ist Frauenfeld, Schweiz.

Jossi AG  
CH-8546 Islikon

Ausgabe: September 2011